

Strafverfahren mittelbar angesprochenen Bürgern, die Kriminalität als Hemmnis der gesellschaftlichen Entwicklung schrittweise zu überwinden und tragen somit zur Lösung der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bei. Die durch das Strafverfahren bewirkte Aufklärung und Erziehung der Menschen zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten trägt zur Entfaltung der schöpferischen Potenzen bei, die sich in neuen Initiativen der Bürger in allen Lebensbereichen äußern und das Entwicklungstempo der sozialistischen Gesellschaft erhöhen. Durch diese politisch-ideologische Auswirkung des strafprozessualen Geschehens unterstützt das Strafverfahren die Durchsetzung der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzmäßigkeiten. Als die Norm, in der gesetzlich festgelegt ist, wie die im Strafverfahren notwendigen Entscheidungen zu treffen sind und wie die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen ist, ist die Strafprozeßordnung so beschaffen, daß sie optimal dazu anleitet, in Übereinstimmung mit den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung zu handeln. Voraussetzung dafür ist, daß alle Entscheidungen in Durchführung des Strafverfahrens verantwortungsbewußt gefällt werden, und zwar in der Erkenntnis, daß diese Entscheidungen stets gleichrangige Bedeutung für den Betroffenen wie für die Gesellschaft haben.

*Der in Übereinstimmung mit dem Strafverfahrensrecht durchgeführte Strafprozeß ist somit eine Form der staatlichen Leitung der sozialistischen Gesellschaft* Bei der Heranziehung des Schuldigen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit, bei der Aufklärung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten, bei der Veranlassung von Maßnahmen zur Beseitigung der aufgeklärten Ursachen und Bedingungen wendet sich die Arbeiter-und-Bauern-Macht zugleich an alle Bürger, um sie im gemeinsamen Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates zum Kampf gegen die Kriminalität zu organisieren. Mit der Lösung dieser Aufgaben trägt das Strafverfahren bei:

- zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates und der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger vor Straftaten;
- zur Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und im gesellschaftlichen Zusammenleben;
- zur Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Menschen und der gesellschaftlichen Verhältnisse (§ 2 Abs. 3 StPO).

*Die Ordnung, in der das sozialistische Strafgesetz durchgesetzt wird, ist also nicht beliebig, sondern sie ist notwendig nach den Erfordernissen der sozialistischen Demokratie gestaltet worden.* Die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts kann im